

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf des Sechzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag – 16. RÄStV)**

(Stand: 19. Mai 2014)

Die Regierungschefinnen und die Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz am 13. März 2014 in Berlin die Senkung des Rundfunkbeitrags und die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse zu Gunsten von Radio Bremen und dem Saarländischen Rundfunk beschlossen. Den Entwurf des 16. Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge haben sie vom 15. bis 27. Mai 2014 im Umlaufverfahren zur Kenntnis und zugleich in Aussicht genommen, ihn nach den notwendigen Vorunterrichtungen der Landesparlamente spätestens auf ihrer Jahreskonferenz vom 15. bis 17. Oktober 2014 zu unterzeichnen.

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit § 37 GGO unterrichtet die Landesregierung den Landtag über Entwürfe von Staatsverträgen, sobald der Verhandlungsstand eine Unterrichtung zulässt.

#### **I. Zum wesentlichen Inhalt des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages:**

1. Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hat in ihrem 19. Bericht Anfang Januar 2014 empfohlen, den monatlichen Rundfunkbeitrag ab Januar 2015 um 0,73 Euro auf 17,25 Euro zu reduzieren. Der 19. KEF-Bericht beruht erstmals nach der Neuordnung der Rundfunkfinanzierung auf der Grundlage des ab 2013 geltenden geräteunabhängigen Rundfunkbeitrages, der im privaten Bereich pro Wohnung einen Beitrag vorsieht. Im nicht privaten Bereich wird der pro Betriebsstätte fällige Betrag gestaffelt nach der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Anzahl der Kraftfahrzeuge berechnet.

Entgegen der Empfehlung der KEF soll der Rundfunkbeitrag ab April 2015 in einem ersten Schritt nur um 48 Cent auf 17,50 Euro gesenkt werden. Die Abweichung vom KEF-Votum beruht auf der Absicht der Länder, die notwendigen finanziellen Spielräume zu erhalten, um in einem zweiten Schritt im Rahmen der Evaluierung über Anpassungen bei den Anknüpfungspunkten für die Rundfunkbeitragspflicht zu entscheiden. Dabei sollen insbesondere die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamtertrag sowie die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände geprüft werden, darunter die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge. Mit dieser

Entscheidung haben die Regierungschefinnen und -chefs etwa die Hälfte der prognostizierten Mehreinnahmen verplant.

Mit der maßvollen Reduzierung des Rundfunkbeitrags verbleibt finanzieller Spielraum, um Fragen der Stabilität des Beitrags über die 2016 endende Beitragsperiode hinaus, des Strukturausgleichs zwischen den Rundfunkanstalten sowie einer stufenweisen weiteren Reduzierung von Werbung und Sponsoring im öffentlichen-rechtlichen Rundfunk zu beraten, sobald das Evaluierungsergebnis vorliegt.

Die Differenz zum Vorschlag der KEF steht den Rundfunkanstalten auf der Grundlage einer Selbstverpflichtungserklärung der Intendanten nicht zur Verfügung. Sie wird in eine Rücklage eingestellt.

2. Die Sender Radio Bremen und Saarländischer Rundfunk erhalten einen Finanzausgleich von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe ihrer Finanzkraft. Die Finanzausgleichsmasse wird ab 1. Januar 2017 von bisher einem Prozent des ARD-Nettobeitragsaufkommens auf 1,6 Prozent erhöht.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs folgen hiermit einer Empfehlung der KEF, die diese Erhöhung zur finanziellen Absicherung der beiden Sender als dringend notwendig erachtet. Seit vielen Jahren besteht bedingt durch eine zu schmale Basis an Beitragszahlern eine ungenügende Finanzausstattung bei Radio Bremen und beim Saarländischen Rundfunk. Bislang wurde dieses Defizit innerhalb der ARD zumeist punktuell ausgeglichen. An die Stelle dieser Praxis soll jetzt eine dauerhafte Lösung treten, da innerhalb des Gesamtsystems der ARD Mittel vorhanden sind, die eine hinreichende finanzielle Ausstattung der beiden kleinen Anstalten möglich machen.

3. Der Anteil an dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag, den die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF sowie das Deutschlandradio erhalten, wird zum gleichen Zeitpunkt entsprechend angepasst.
4. Der deutsche Finanzierungsbetrag für ARTE wird von bisher 163,71 Mio. Euro auf dann 171,11 Mio. Euro erhöht.

## **II. Beteiligungen**

Die von diesem Rundfunkänderungsstaatsvertrag berührten Rundfunkveranstalter sowie die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) sind am 7. Mai 2014 auf der Ebene der 16 Länder gemeinsam förmlich angehört worden.

Die Niedersächsische Landesmedienanstalt hat den Entwurf der Kabinettsvorlage mitgezeichnet.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sind beteiligt worden.

### **III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen**

Für die Behörden des Landes, der Kommunen und des Bundes werden sich die Aufwendungen leicht verringern.

Staatsvertrag und Gesetzentwurf haben im Übrigen keine weiteren Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Kommunen und des Bundes.

### **IV. Auswirkungen auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum, auf die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und auf Familien**

Der Staatsvertrag hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum, auf die Landesentwicklung oder auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Private Haushalte (Familien und Menschen mit Behinderungen) werden geringfügig entlastet.

Entwurf

(Stand: 19. Mai 2014)

**Sechzehnter Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 8 Höhe des Rundfunkbeitrags

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,0454 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,1813 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,7733 vom Hundert.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „163,71 Mio. Euro“ durch den Betrag „171,11 Mio. Euro“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 14 Umfang der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 50,92 vom Hundert zu 49,08 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.“

**Artikel 2**

**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

....., den .....

Für den Freistaat Bayern:

....., den .....

Für das Land Berlin:

....., den .....

Für das Land Brandenburg:

....., den .....

Für die Freie Hansestadt Bremen:

....., den .....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

....., den .....

Für das Land Hessen:

....., den .....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

....., den .....

Für das Land Niedersachsen:

....., den .....

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

....., den .....

Für das Land Rheinland-Pfalz:

....., den .....

Für das Saarland:

....., den .....

Für den Freistaat Sachsen:

....., den .....

Für das Land Sachsen-Anhalt:

....., den .....

Für das Land Schleswig-Holstein:

....., den .....

Für den Freistaat Thüringen:

....., den .....